

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

VSG 19 U10 18

Urteil

Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin



Einspruch gegen den Bescheid Nr.: 2257-2018/19 der Spielleitenden Stelle (betreffend u.a. Spielverlustwertung und Bußgeld zum Spiel Bezirksliga Männer Staffel A Verein 1 - Verein 2).

Berlin, den 29.10.2018

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)
Günter Braun (VfL Humboldt)

Vorsitzender
Beisitzer
Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 22.10.2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag des Verein 2 auf Aufhebung des Bescheides Nr.: 2257-2018/19 wird stattgegeben.
2. Das Männerspiel Verein 1 - Verein 2 wird wie ausgetragen für Verein 1 gewertet.
3. Der Bußgeldbescheid in Höhe von 50,00 € gegen Verein 2 wird aufgehoben.
4. Die Kosten des Einspruchs des Verein 2 vom 25.09.2018 in Höhe von 100,00 € werden dem Verein 2 zurückerstattet.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
6. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am Mittwoch den 12.09.2018 beantragte der Verein 2 per Funktion „Wiederaufleben“ im nu-Liga System einen Pass für den Spieler 1.

Am 23.09.2018 nahm der Spieler 1 am Spiel der Männer Bezirksliga A Verein 1 - Verein 2 teil.

Die erforderlichen Antragsdokumente wurden zum Verbandssprechtage am 25.09.2018 nachgereicht.

Nach dem Einsatz des Spielers 1 im o.g. Spiel erließ die Spielleitende Stelle Männer am 24.09.2018 den Bescheid Nr. 2257-2018/19. Darin teilte sie dem Verein mit, dass das o.g. Spiel für den Verein 2 gemäß § 19 Ziff. 1h mit 0:2 Punkten und einem Torverhältnis von 0:0 als verloren gewertet würde. Außerdem belegte sie den Verein mit einer Geldstrafe i.H.v. 50,00 €. Als Begründung wurde angeführt, dass der Spieler 1 bei dem o.g. Spiel über keine Spielberechtigung verfügt haben sollte.

Gegen diesen Bescheid 2257-2018/19 richtet sich der Einspruch des Verein 2. Es wurde beantragt, den Bescheid aufzuheben.

Da das VSG im schriftlichen Verfahren entscheiden wollte, wurde den Beteiligten die Zusammensetzung des VSG mitgeteilt sowie die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt. Hiervon machte keiner der Beteiligten Gebrauch.

Entscheidungsgründe:

Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch ist auch begründet.

Nach § 19 Abs. 1 h) DHB-RO ist ein Spiel für eine Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:0 Toren als verloren zu werten, sofern sie einen nichtspielberechtigten Spieler einsetzt. Ferner ist gemäß § 19 Abs. 2 DHB-RO eine Geldbuße zwischen 25,00 Euro und 500,00 Euro zu verhängen.

Gemäß der amtlichen Mitteilung des HVB vom Oktober 2017 (http://www.hvberlin.de/fileadmin/user_upload/Service/Amtliche_Mitteilungen/2017/Amtliche_Mitteilungen_September_Oktober_2017_01.pdf) sind Spieler/innen ohne Pass am Wochenende spielberechtigt, wenn:

„vor dem Spiel der Passantrag online eingegeben wurde und am darauffolgenden Verbandssprechtage alle Unterlagen vollständig (s. notwendige Unterlagen) und korrekt ausgefüllt beim Handball-Verband Berlin e. V. eingereicht werden.“

Im vorliegenden Fall wurde der Passantrag unstreitig am 12.09.2018 online im nu-Liga System gestellt. Der Spieler wurde am 23.09.2018 im Spiel gegen Verein 1 erstmals eingesetzt. Nach dem insofern eindeutigen Wortlaut der Amtlichen Mitteilung wurde der Passantrag vor „dem“ Spiel, also dem erstmaligen Einsatz des Spielers, gestellt.

Weitere Voraussetzung zur Erlangung der Spielberechtigung i.S.d. Amtlichen Mitteilung ist es, dass „am darauffolgenden Verbandssprechtage alle Unterlagen vollständig...eingereicht werden.“

Der Verein 2 reichte die erforderlichen Unterlagen unstreitig vollständig zum Verbandssprechtage am 25.09.2018 ein. Hierbei handelte es sich um den unmittelbar auf das erste Spiel des Spieler 1 folgenden Verbandssprechtage.

Strittig ist, was mit der Formulierung in der Amtlichen Mitteilung „am darauffolgenden Verbandssprechtage“ gemeint ist.

Der Verein 2 trägt in seinem Einspruchsschreiben vor, dass darin nur der auf den ersten Einsatz des strittig spielberechtigten Spielers folgende Verbandssprechtage gemeint sein kann. Dies ergebe sich nicht zuletzt aus Glaubensschutzgründen.

Dieser Auffassung ist zu folgen. Die Formulierung:

„vor dem Spiel der Passantrag online eingegeben wurde und am darauffolgenden Verbandssprechtage alle Unterlagen vollständig (s. notwendige Unterlagen) und korrekt ausgefüllt beim Handball-Verband Berlin e. V. eingereicht werden.“

ist unverständlich und kann in zweierlei Hinsicht gedeutet werden. Die verwendete Formulierung lässt die Deutung zu, dass der darauffolgende Verbandssprechtage entweder jener nach Stellung des Online-Passantrages ist oder aber jener nach erstem Einsatz des Spielers. Der Wortlaut lässt keine der Alternativen wahrscheinlicher als die andere erscheinen.

Offen kann dabei bleiben, ob der Handballverband bei Veröffentlichung der Amtlichen Mitteilung die Intention hatte, mit dem darauffolgenden Spieltage jenen nach Stellung des Passantrages zu meinen. Denn dies klarzustellen, ist ihm offensichtlich durch textliche Unzulänglichkeiten nicht gelungen. Beachtet werden muss, dass die Folgen einer „fehlerhaften“ Deutung der Amtlichen Mitteilung, die Spielverlustwertung und eine Geldbuße sein können. Es handelt sich hierbei um Sanktionen und vielmehr noch um solche, mit erheblichen Auswirkungen für den Betroffenen.

Unklarheiten in Sanktionsvorschriften oder jedenfalls in jenen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit solchen stehen dürfen jedoch nie dazu führen, dass diese zu Lasten des vermeidlich zu Sanktionierenden gehen. Vielmehr müssen diese grundsätzlich zu dessen Gunsten ausgelegt werden. Diesen Umstand hat die Spielleitende Stelle hier verkannt.

Der Spieler 1 war demnach für das hier gegenständliche Spiel spielberechtigt. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle ist aufzuheben.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

24,00 € Verbandssportgericht

Dem Verein 2 sind die gezahlten 100,00 € zurückzuzahlen.

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Alan Schaban
Beisitzer

Günter Braun
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.